



## Regelplan D II/6b

Verkehrsführung 5+1

fünf Behelfsfahrtstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

ein Behelfsfahrtstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

### a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verzierungsmaß 1: 20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake  
Einengung auf Breite des Behelfsfahrtstreifens

### b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

### c) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m  
Verschwenkungsmaß 1: 20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake

### d) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m  
Warnleuchte auf jeder Leitbake

1) Warnlinie gemäß Rn. 1  
VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

### \*\* Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m  
[ ] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

\*) beidseitige Aufstellung

[ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

### Anschluss an Regelplan D II/6a



IBOTECH